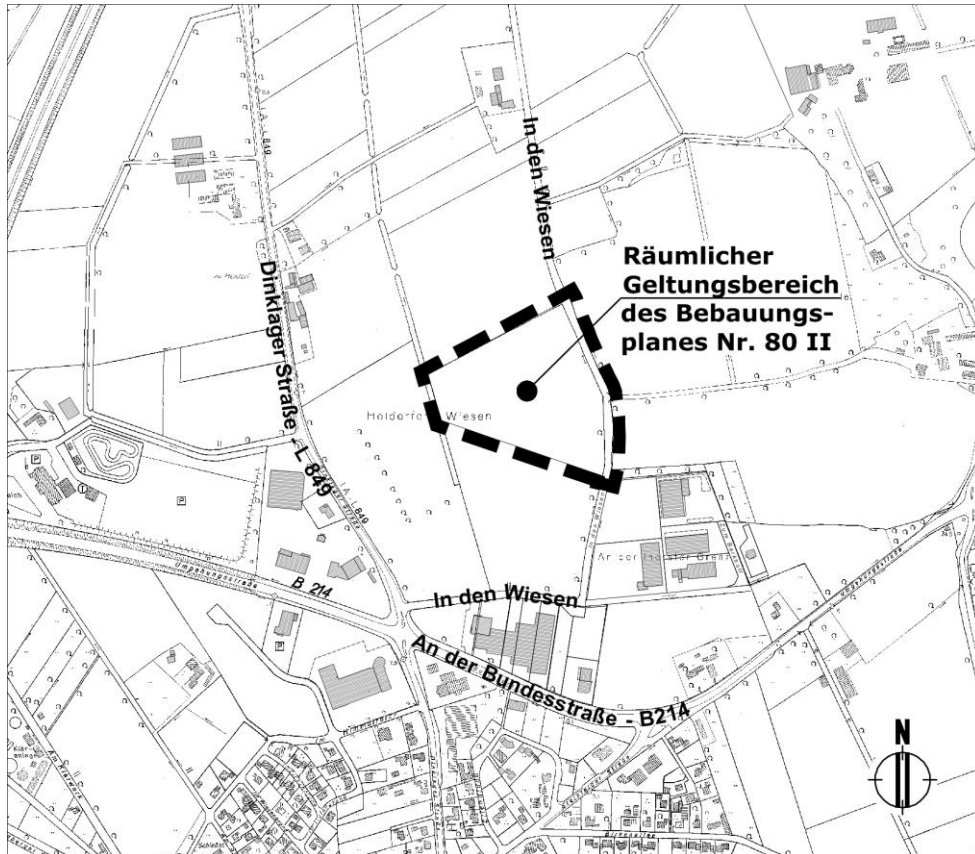


**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
zum Bebauungsplan Nr. 80 II „Bereich zwischen der L 849 und In den Wiesen“**

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat am 18.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 80 II „Bereich zwischen der L 849 und In den Wiesen“ mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Vechta.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 II in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, Obergeschoss - Zimmer 17, während der Dienstzeiten, einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dr. Krug, Bürgermeister